

Sitzung vom 30. September 2009

1584. Dringliches Postulat (Quellenbesteuerung auf beweglichen Vermögen bei zürcherischen Finanzinstituten zur Stärkung des Finanzplatzes und Sicherung des Bankkundengeheimnisses)

Die Kantonsräte Hans-Peter Portmann, Thalwil, und Jean-Luc Cornaz, Bülach, sowie Kantonsrätin Katharina Weibel, Seuzach, haben am 31. August 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu überprüfen, wie die kantonale Vermögensbesteuerung ergänzt werden kann, damit bewegliche Vermögen und deren Erträge bei zürcherischen Finanzinstituten an der Quelle besteuert werden können. Mit dieser Quellenbesteuerung soll die Steuerschuld auf den entsprechenden Vermögen beglichen werden. Diese Quellenbesteuerung könnte auch als Zahlstellensteuer für ausländisch domizilierte Bankkunden den entsprechenden Steuerdomizilländern angeboten werden. Eine Deklarationspflicht und allfällige Amtshilfen bei Steuerhinterziehung würden für diese Vermögenswerte und deren Erträge dahinfallen.

Begründung:

Der schweizerische Finanzplatz wird von allen Seiten zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung bedrängt. Dabei werden Verfahren angewendet, welche unsere souveräne Gesetzgebung unterlaufen. Insbesondere das schweizerische Bankkundengeheimnis und die Rechtsverfahren bei einer allfälligen punktuellen Aufhebung werden in grösster Weise verletzt. Dabei zeigen die jüngsten Entwicklungen aus der Praxis, dass letztendlich nicht die effektive Steuerhinterziehung bekämpft wird, sondern dass es darum geht, internationales Vermögenssubstrat vom Bankenplatz Schweiz abziehen zu können. Das einzig effektive Mittel, um an die geschuldeten Steuererträge auf Vermögen heranzukommen, ist die Besteuerung an der Quelle. Die heutige Verrechnungssteuer auf inländische Zins- und Dividendenerträge sowie die EU-Zinsabgabesteuer erfassen nur einen Teil der Steuerschuld. Da die Vermögenssteuer kantonal geregelt ist, könnte der Kanton Zürich eine Quellensteuer auf den Vermögen und deren Erträgen bei zürcherischen Finanzinstituten einführen und diese als Zahlstellensteuer für ausländische Kunden zur Verfügung stellen. Damit würde der Finanzplatz Zürich gestärkt, das Bankkundengeheimnis gesichert, der automatische Informationsaustausch wäre kein Thema mehr und für

Kunden aus Staaten, welche von dieser Zahlstellensteuer Gebrauch machen würden, könnte die Abgeltung der Steuerschuld in entsprechenden DBA geregelt werden. Selbstverständlich würde die gleiche Anwendung bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern stattfinden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 14. September 2009 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Hans-Peter Portmann, Thalwil, Jean-Luc Cornaz, Bülach, und Katharina Weibel, Seuzach, wird wie folgt Stellung genommen:

Zurzeit wird verschiedentlich über eine sogenannte Abgeltungssteuer nachgedacht. Eine solche Steuer würde auf den Erträgen des beweglichen Vermögens, im Wesentlichen auf Zinsen, Dividenden und Erträgen aus kollektiven Anlagen wie etwa Anlagefonds erhoben; allenfalls würden auch Kapitalgewinne mit einbezogen. Eine Abgeltungssteuer könnte zudem als Zahlstellensteuer ausgestaltet werden, bei der die Steuer nicht an der Quelle, d. h. vom Schuldner der steuerbaren Leistung, sondern von dem Finanzinstitut zu erheben wäre, das, als Zahlstelle, die Vermögenserträge für die berechtigte Person vereinnahmt.

Im Verhältnis zum Ausland wurde dabei vorgeschlagen, die Banken sollten auf den Vermögen ihrer ausländischen Kundinnen und Kunden Steuern erheben und diese anonym an deren Heimatländer überweisen. Damit könnte, so die Begründung des Vorschlags, die Meldung von Bankdaten an ausländische Steuerbehörden vermieden und insoweit das Bankkundengeheimnis gewahrt werden. Eine solche Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuer im Verhältnis zum Ausland setzte jedoch im Bundesrecht eine Rechtsgrundlage voraus; zudem müssten die Doppelbesteuerungsabkommen angepasst werden.

Eine Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuer im Inland träte anstelle sowohl der Verrechnungssteuer als auch der Einkommens- und voraussichtlich der Vermögenssteuer. Sie bedeutete eine grundlegende Änderung des geltenden schweizerischen Steuerrechts, indem für die Besteuerung der Erträge aus dem beweglichen Vermögen eine völlig neue Ordnung geschaffen würde. Im Recht der direkten Steuern würde insbesondere der bis anhin massgebliche Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer aufgegeben. Gemäss diesem Grundsatz unterliegen, neben dem Erwerbs- und Renteneinkommen, auch die Erträge aus dem bewegli-

chen wie unbeweglichen Vermögen der Einkommenssteuer, und sie werden, wie die übrigen Einkünfte, zum gleichen Steuersatz besteuert, der sich nach der Höhe des gesamten Einkommens bestimmt.

Für den Kanton Zürich als grössten Finanzplatz der Schweiz ist Rechtssicherheit über die steuerliche Behandlung von Vermögenswerten, die bei Schweizer Banken liegen, von grundlegender Bedeutung. Möglichst rasch sollte Klarheit geschaffen werden, falls sich Änderungen an der geltenden Steuerordnung als notwendig erweisen sollten. So hat auch die Schweizerische Bankiervereinigung einen Vorschlag für eine «universelle Abgeltungssteuer» (Medienkonferenz Swiss Banking vom 17. September 2009) erarbeitet, die auf den «Erfahrungen mit dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Union» aufbaut. Die von den Postulanten zur Diskussion gestellte Steuerordnung entspricht somit der Stossrichtung, wie sie auch von anderer Seite angeregt wird.

Für den Kanton Zürich steht dem jedoch entgegen, dass eine solche Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuer im Inland nur über eine Anpassung des Bundesrechts eingeführt werden könnte. So müsste das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert werden, das auf dem erwähnten Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer beruht und in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 StHG ausdrücklich festhält, dass «alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte» der Einkommenssteuer unterliegen. Zu erwähnen sind ferner das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11); auch diese Bundesgesetze müssten geändert werden. Zudem wäre die in der Bundesverfassung (BV; SR 101) enthaltene Finanzordnung des Bundes anzupassen.

Weiter ist anzufügen, dass eine Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuer – sowohl im Verhältnis zum Ausland als auch im Inland – wohl nur möglich wäre, wenn sie, wie die heutige Verrechnungssteuer, als Steuer des Bundes erhoben würde. Unterschiedliche kantonale Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuern im Verhältnis zum Ausland, die davon abhingen, in welchem Kanton sich die Zahlstelle bzw. das Bankfinanzinstitut befinden würde, sind nicht denkbar. Auch im Inland kann die Höhe der Steuer auf dem beweglichem Vermögen und den Erträgen daraus nicht vom Sitz der Zahlstelle bzw. des Finanzinstituts abhängen; dieser Sitz stellt für die berechnete Person kein Steuerdomizil dar. Im Übrigen setzte jedoch eine – als Steuer des Bundes erhobene – Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuer im Inland voraus, dass ein Schlüssel für die Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund und Kantone gefunden würde.

Nur schwer vorstellbar wäre schliesslich eine Abgeltungs- bzw. Zahlstellensteuer, deren Höhe vom Wohnsitz – im Inland vom Wohnsitzkanton – der berechtigten Person abhinge. Dies hätte zur Folge, dass die Zahlstellen bzw. Finanzinstitute bei der Erhebung der Steuern, je nach dem Wohnsitz der berechtigten Personen, unterschiedliche Steuersätze anwenden müssten; zudem müssten diese Steuern an die einzelnen berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet werden. Eine solche Lösung dürfte, selbst unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die heute in der Informatik zur Verfügung stehen, nur schwer umzusetzen sein. Auf jeden Fall setzte auch eine solche Lösung eine Grundlage im Bundesrecht voraus.

Nach dem Gesagten ist es dem Kanton rechtlich nicht möglich, eine «Quellenbesteuerung auf beweglichen Vermögen bei zürcherischen Finanzinstituten» einzuführen. Das geltende Bundesrecht lässt eine solche Besteuerung nicht zu; diese könnte nur über eine Änderung des Bundesrechts erreicht werden. Zudem ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Steuer als solche des Bundes vorzusehen wäre.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 277/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi